Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Zweite Änderung der **S a t z u n g**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die städtischen Kindergärten und
für die Krabbelstube „Raum für Kinder“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung 18.03.2014 folgende Änderung der Satzung vom 15.03.2010, zuletzt geändert am 14.05.2013 beschlossen

§ 1 Änderung

Die Gebührenbestimmungen des § 3 werden durch Abs. 5 ergänzt:

**§ 3
Gebührensätze**

Abs. 5

Schulkinder, die vor Beginn der Schule nochmals den Kindergarten besuchen, haben bis zum 15. Des Monats die Hälfte, über den 15. des Monats hinaus den ganzen Gebührenbeitrag zu erbringen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 31.03.2014

Oliver Rein,
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.